

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Dienstag, 18. November 2003, 20.00 Uhr
im Gemeindesaal der Gemeindeverwaltung
mit Apéro im Anschluss an die Versammlung

Traktanden

1. **Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2003**
2. **Budget 2004**
Vorlage und Genehmigung des Voranschlages 2004 der Einwohnerkasse inkl. Investitionskredite
 - a) Festsetzung des **Gemeindesteuerfusses 2004**
 - ⇒ für natürliche Personen auf **63.0 % der Staatssteuer** (wie bisher)
 - ⇒ juristische Personen auf **4.4 % vom steuerbaren Ertrag** (wie bisher) und **5.0 % vom steuerbaren Kapital** (wie bisher)
 - b) Festlegung **Skontosatz** für das Jahr 2004 auf **2 %** der Gemeindesteuerrechnung bei Zahlung bis 30. Juni des laufenden Jahres, wie bisher
 - c) Festsetzung der **Feuerwehersatzabgabe** für 2004 auf **6.3 %** des Gemeindesteuerbetrages für Männer und Frauen, wie bisher

- d) Festsetzung der **Wasserbezugsgebühr** für 2004 auf **1 Franken** + Mehrwertsteuer von 2.4 % pro m³ Wasserverbrauch, wie bisher
- e) Festsetzung der **Abwassergebühr** für 2004 auf **70% der Wasserbezugsgebühr** + Mehrwertsteuer von 7.6 %, wie bisher

3. Revision des Steuerreglementes (Verzugszinsregelung)

4. Nachtragskreditbegehren Sanierung Warm- und Kaltwasserleitungen im Mehrfamilienhaus Lindenstr. 1 + 3 - Nachtragskreditbegehren Fr. 16'766.90.

5. Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

6. Verschiedenes

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Verwalter:

P. Hauser H. Reimann

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet eine Ehrung für die Verleihung der „Goldenen Schweizertaube“ durch den Schweiz. Rasse- taubenzuchtverband an Herrn Ulrich Frei-Zulauf statt.

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

Traktandum 2: Budget 2004 Vorlage und Genehmigung des Voranschlages 2004 der Einwoh- nerkasse inkl. Investitionskredite

Die Kurzfassung des Budgets liegt im Anhang bei. Das vollständige Budget kann am Schalter bezogen oder telephonisch (061 935 90 90) angefordert werden.

Finanzverwalter Peter Wälchli, ist gerne bereit, vorgängig der Gemeindeversammlung, Fragen zu beantworten (persönlich am Schalter oder am Telefon unter der Nummer 061 935 90 92).

Das Budget 2004 weist einen voraussichtlichen Mehraufwand von Fr. 133'100.00 aus.

Obwohl noch ein Mehraufwand budgetiert ist fällt dieser freundlicher aus, als noch in den letzten Jahren. Dies deshalb, weil für das Jahr 2004 wieder mit einem Finanzausgleich von Fr. 800'000.00 gerechnet werden kann und die restlichen Ausgaben und Einnahmen, bis auf die Reduktion der Steuereinnahmen bei den jur. Personen, sich gegenüber 2003 nicht wesentlich verändert haben.

Die wichtigsten Änderungen im Budget betreffen die Neuregelung des Finanzausgleichs und das neue Bildungsgesetz, welche in den Bereichen Bildung, Soziale Wohlfahrt und Finanzen

und Steuern zu verschiedenen Verschiebungen auf der Aufwand- und Ertragsseite geführt haben.

Allgemeine Bemerkungen:

- Auf den Löhnen und Entschädigungen wurde eine Teuerung von 1 % eingerechnet.
- Die Abschreibungen auf den Sachgütern des Verwaltungsvermögens betragen 10 %. Bei denjenigen der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser 8 %. Beim Finanzvermögen beträgt der Abschreibungssatz 2,5 %.
- Die Heizöleinkäufe sind mit einem 100 Lt. Preis von Fr. 40.00 berechnet.

Weitere Bemerkungen zum Budget:

Einwohnerkasse

- Änderungen gemäss neuem Bildungsgesetz:

Aufwand

- Durch den Wegfall der Subvention durch den Kanton für die Jugendmusikschule fallen Mehrkosten zum Vorjahr von Fr. 161'500.00* an.
- Übernahme der Realschule durch den Kanton. (Kostendifferenz gegenüber 2003 Fr. 642'000.00*).
- Übernahme der IV-Sonderschulen durch den Kanton (Kostendiff. gegenüber 2003 Fr. 144'000.00*).

* Das neue Finanzausgleichsgesetz bewirkt verschiedene Mehr- und Minderbeträge die am Schluss über den ganzen Kanton kostenneutral ausfallen sollten.

Ertrag

- Neue Subvention von 8% vom Kanton an die Löhne des Kindergartenlehrpersonals von Fr. 45'800.00.
- Miete Kanton für die Schulräumlichkeiten der Sekundarschule Fr. 20'000.00 (Schätzung).
- Reduktion der Subvention auf den Lehrerlöhnen von 23% auf 8%, was zu Mindereinnahmen gegenüber dem Vorjahr von Fr. 358'300.00 führt.

- Änderungen gemäss neuem Finanzausgleichsgesetz:

Aufwand

- Wegfall der Gemeindebeiträge an die AHV (2003 Fr. 383'000.00)
- Wegfall der Gemeindebeiträge an die IV

(2003 Fr. 196'400.00)

- Erhöhung der Gemeindebeiträge an EL Fr. 720'250.00 (2003 Fr. 532'800.00)
 - Neuer Gemeindebeitrag an Jugendrechtliche Massnahmen Fr. 22'800.00
- Ertrag

Wegfall unserer Steueranteile an den kantonalen Steuern (Grundstück-, Handänderungs- und Erbschaftsteuern (2003 Fr. 290'000.00)

- Durch die Erhöhung der Steuersätze und den starken Rückgang der Steuereinnahmen der juristischen Personen, ist für das Jahr 2004 mit einem Finanzausgleich von Fr. 800'000.00 zu rechnen.
- In der Kontengruppe 165 wird der neue Zivilschutzverbund Wildenstein kostenneutral geführt. Unser Kostenanteil von Fr. 20'500.00 wird im Konto 1.160.362.02 ausgewiesen.
- Anschaffung eines neuen Mähers für die Sportanlage Brühl für Fr. 21'000.00.
- Erhöhung der Hundegebühren von Fr. 50.-- auf Fr. 80.-- für den 1. Hund und einem Zuschlag von 100 % für jeden weiteren Hund.

Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist einen Mehraufwand von **Fr. 91'400.00** aus (Vorjahr Fr. 47'950.00). Der Mehraufwand hat sich gegenüber 2003 verdoppelt, dies ist auf die Erhöhung der Abschreibungen (Förderleitung Unterbergen) zurückzuführen. Dieser Mehraufwand wird über die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Entnahme) abgebucht. Stand Vermögen per 1.1.2003 Fr. 1'462'000.

- Eine weitere Serie von 50 Wassermessern soll ersetzt werden.
- Schieberrevisionen an der Sonneck-/ Schulstrasse und Brühl-/Unterbrühlstrasse sowie der Sonneck-/Talhausstrasse stehen an.

Abwasserbeseitigung

Der Mehraufwand bei der Abwasserbeseitigung beträgt **Fr. 472'150.00** (Vorjahr Fr. 461'300.00). Dies deshalb weil durch die tiefen Abwassergebühren eine Fehldeckung von Fr. 1.04 pro m³ Wasser besteht. Bei einem Vermögen von Fr. 7'694'000.00

per 1.1.2003, kann ein solcher Verlust verkräftet werden.

Abfallbeseitigung

Das Budget der Abfallbeseitigung schliesst mit einem kleinen Mehraufwand von Fr. **4'750.00** ab (Vorjahr Fr. 4'850.00). Dieser Betrag wird vom Guthaben der Spezialfinanzierungen (Stand 1.1.2003 / Fr. 22'600.00) in Abzug gebracht.

Die Budgetkredite des Jahres 2004, die mit dem Voranschlag beschlossen werden, sind im Voranschlag separat erläutert.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2004 inkl. der Budgetkreditbegehren wie vorgelegt zuzustimmen.

Traktandum 3: Revision des Steuerreglementes

Gemäss unserem gemeindeeigenen Steuerreglement muss ab Fälligkeit der Gemeindesteuern (30. September) ein Verzugszins berechnet werden. Die Höhe des Verzugszinses richtet sich nach dem vom Kanton festgelegten Satz für die Staatssteuern.

Die Regelung stösst auf Unverständnis, wenn die von der Gemeindeverwaltung gestellte provisorische Steuerrechnung bezahlt wurde und eine definitive Nachtragsrechnung mit Verzugszinsen belegt wird.

Bisher ging man davon aus, dass der Steuerzahler wissen müsste, wenn er plötzlich mehr verdient hat oder einen 6er im Lotto hatte und er aufgrund dieser Kenntnisse seine Vorauszahlung entsprechend hätte anpassen müssen. Weil die Steuergesetzgebung aber immer komplexer wird, kann man nicht mehr von dieser Voraussetzung ausgehen. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind auch Kunden der Gemeinde und sollten dementsprechend bedient werden.

Der Kanton hat die gesetzlichen Grundlagen bereits angepasst.

Die Gemeinde Bubendorf möchte diesen Schritt nun ebenfalls nachvollziehen.

Bisherige Formulierung im Steuerreglement:
§ 8² Auf Zahlungen die nach dem Fälligkeitsdatum geleistet werden, wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz ist gleich wie derjenige für die Staatssteuer.

Neue Formulierung im Steuerreglement:
§ 8² Bei rechtzeitiger und vollumfänglicher Bezahlung der Vorausrechnung (provisorische Rechnung) bis zur Fälligkeit wird kein Verzugszins erhoben.

Ebenfalls kein Verzugszins wird erhoben bei Bezahlung des Nachtrages zur definitiven Rechnung innert 30 Tagen.

Der Zinssatz ist gleich wie derjenige für die Staatssteuer.

Diese Regelung soll ab 1.1.2004 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dieser Neuregelung des Verzugszinses im Steuerreglement zuzustimmen.

Traktandum 4: Nachtragskreditbegehren Sanierung Warm- und Kaltwasserleitungen im Mehrfamilienhaus Lindenstr. 1 + 3 - Nachtragskredit Fr. 16'766.90

Für die Sanierung der Kalt- und Warmwasserleitungen wurde von der Einwohnergemeindeversammlung ein Kredit von Fr. 60'000.-- gesprochen.

Aufgrund der detaillierten Offerteingaben wurde festgestellt, dass der Kredit überschritten wird. Der Gemeinderat anerkannte an seiner Sitzung vom 13.05.2003 die Renovationsarbeiten als dringlich und beschloss, diese sofort auszuführen und später einen Nachtragskredit zu verlangen.

Die Schlussrechnung weist einen Aufwand von total Fr. 76'766.90 auf, resp. Fr.16'766.90 über dem bewilligten Kredit.

Folgende Hauptgründe verursachten die Mehrkosten:

1. 22 von 32 Bade-/Duschen- und Küchenmischern mussten auf Grund zu starker Verkalkung ersetzt werden.

2. Infolge zweier Lecks bei der Heizzentrale, musste die ganze Hauptverteilung im Untergeschoss beider Häuser ausgewechselt werden.

3. Bei einer Wohnung war eine Innensanierung des Hauptstranges nicht mehr möglich. Die Leitungen mussten ersetzt werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Nachtragskredit von Fr. 16'766.90 zu genehmigen.

sind in Zukunft liegende Grabmäler gestattet.

Die Neufassung des Reglementes finden Sie im Anhang.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, dieses revidierte Friedhof- und Bestattungsreglement anzunehmen.

Traktandum 5: Revision Bestattungs- und Friedhofreglement

Seit ungefähr 20 Jahren haben in Bubendorf die Urnenbestattungen sehr stark zugenommen. Zum Beispiel waren 2002 von 18 Bestattungen deren 15 Urnenbestattungen.

Dies hat zur Folge, dass die Urnenwand nur noch für etwa zwei bis drei Jahre und das Gemeinschaftsgrab noch für etwa drei bis vier Jahre ausreichen werden.

In einer Kommission, in der auch die Bevölkerung und die Kirche vertreten waren, wurde folgende Lösung erarbeitet:

Die Benützungsdauer bei einer Urnenwandnische wird von 20 Jahren auf 15 Jahre verkürzt und das **Gemeinschaftsgrab** soll so umgestaltet werden, dass in Zukunft nicht mehr die Urne mit der Asche, sondern **nur noch die Asche bestattet wird.**

Mit diesen zwei Änderungen kann auf einen Ausbau der Urnenwand, sowie auf das Bauen von neuen Gemeinschaftsgräbern verzichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen Änderungen wurde das neue Friedhof- und Bestattungsreglement in verschiedenen Punkten angepasst:

1. Zukünftig wird es die Möglichkeit geben, im **Gemeinschaftsgrab namenlos oder mit einem Namensschild** bestattet zu werden.
2. Die Gemeinde kann, indem sie die **Kremationskosten in Zukunft übernehmen** wird, eine Ungerechtigkeit zwischen Erd- und Urnenbestattungen beseitigen.
3. Die **Gestaltung der Grabmäler wird viel liberaler** geregelt, unter anderem

BESTATTUNGS-UND FRIEDHOFREGLEMENT

vom 18. November 2003

In Vollziehung von § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 erlässt die Gemeinde Bubendorf ein Bestattungs- und Friedhofreglement.

A BESTATTUNGSWESEN

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

Der Gemeinderat wählt das Friedhofpersonal und bestimmt den Bestattungsverantwortlichen.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Stirbt eine Person auswärts, so ist der vom Zivilstandsamt des Todesortes ausgestellte Todesschein dem Bestattungsverantwortlichen der Gemeinde Bubendorf vorzulegen.

§ 3 Anordnungen für die Bestattungen

Der Bestattungsverantwortliche setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Der Bestattungsverantwortliche veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden, oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat. Die Bestattungen finden ordentlicherweise Montag bis Freitag statt. An Sonntagen, gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Ausnahme: Zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bez. Feiertage.

§ 6 Aufbahrung

Die Leiche wird nach Absprache mit den Angehörigen abgeholt und in den Aufbahrungsraum des Friedhofes gebracht. Öffentliche Leichengeleite werden nicht durchgeführt. Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen vom Bestattungsverantwortlichen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsverordnung erlassen.

§ 8 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Sarg - Reihengräber für Erdbestattungen
2. Urnen - Reihengräber und Urnen - Wandnischen für Urnenbeisetzungen
3. Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensschild

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnennischengrab vorgenommen werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

1. Alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. Auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades aus hier ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Angehörigen.
3. Auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Bubendorf wohnhaft gewesen waren.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst folgendes ein:

1. Die amtlichen Bekanntmachungen.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Leichenhalle.
3. Die Überlassung eines Erd-, Urnengrabes oder eines Platzes im Gemeinschaftsgrab.
4. Das Ausheben und Wiederauffüllen des Grabes.
5. Die Beisetzung des Verstorbenen.
6. Das Bereitstellen einer Urne für die Kondolenzschreiben.
7. Ein hölzernes Grabkreuz mit dem Namen des Verstorbenen.
8. Die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Verantwortlichen und des Personals der Gemeinde.
9. Für die Mitglieder der drei Landeskirchen die Benützung der Kirche für die Abdankungsfeier.

§ 10 Bestattungen gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können in Bubendorf ebenfalls bestattet werden:

1. Im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. Mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 9, Ziffern 2 und 3, zur Anwendung kommen.

§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten / Ausgrabungen

Die Benützungsdauer der Grabstätten beträgt mindestens:

Bei Sarg- und Urnen - Reihengräbern	20 Jahre
Bei Urnen – Wandnischen	15 Jahre
Namensschild beim Gemeinschaftsgrab	15 Jahre

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

§ 12 Gemeinschaftsgrab

Alle Bestattungen im Gemeinschaftsgrab werden ohne Urne vorgenommen. Für die Bestattungsfeier stellt die Gemeinde eine Urne zur Verfügung. Diese kann für den Transport vom Krematorium zum Friedhof vorher beim Bestattungsverantwortlichen leihweise abgeholt werden.

§ 13 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Gebühr für die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

B Friedhofordnung

§ 14 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 15 Gräberverzeichnis

Das Friedhofpersonal führt das Gräberverzeichnis.

§ 16 Begehen und Befahren des Friedhofes

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- und Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 17 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein Grabkreuz. Bei den Reihengräbern erstellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

§ 18 Einteilung der Grabfelder

Es werden folgende Grabfelder angelegt:

Sarg - Reihengräber
Urnen - Reihengräber
Urnen - Wandnischen
Gemeinschaftsgrab

Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

§ 19 Grabgrößen

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg - Reihengräber	1.80 m	0.80 m	1.50 m
Urnen - Reihengräber	1.00 m	0.60 m	0.80 m
Urnen - Wandnischen	0.50 m	0.50 m	0.50 m

§ 20 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 20 cm und zwischen den Gräber-Reihen von mindestens 60 cm eingehalten werden.

§ 21 Material der Grabmäler

Als Material der Grabmäler sind Natur- und Kunststeine, Holz und Metall zulässig.

§ 22 Gestaltung der Grabmäler

Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Die Ausführung muss in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise erfolgen.

§ 23 Grösse der Grabmäler

Für die Grabmäler müssen die nachstehenden Masse eingehalten werden.

	max. Höhe	max. Breite
Stehende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	120 cm	60 cm
Stehende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	70 cm	50 cm

Urnen - Wandnischen

Frontplatten sind vorhanden und werden in Rechnung gestellt.
Die Beschriftung soll einheitlich sein und ist Sache der Angehörigen.

	Breite	max. Länge
liegende Grabmäler bei Sarg - Reihengräbern	80 cm	90 cm
liegende Grabmäler bei Urnen - Reihengräbern	60 cm	50 cm

Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung wird durch die Gemeinde vorgenommen und in Rechnung gestellt.

§ 24 Setzen der Grabmäler

Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden ausgenommen sind liegenden Grabmäler.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 - 26 dieser Vorordnung zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

§ 26 Bepflanzungen

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzungen noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 28 Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

Für Verstorbene, die weder in der Gemeinde, noch in der Nachbarschaft Angehörige hinterlassen, kann gegen Vorauszahlung der Kosten die Grabstätte durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden.

§ 29 Allgemeines

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen, müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von allgemeinen Anlagen ist verboten.

§ 30 Feiern

Für aussergewöhnliche Feiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 31 Aufhebung der Grabfelder

Vor Beginn eines neuen Belegungssturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Werden diese nicht innert 3 Monaten beseitigt, so fallen sie an die Gemeinde und werden vom Friedhofpersonal abgeräumt. Dies gilt auch für die Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 32 Gebührenordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.

§ 33 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 34 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften können, sofern sie nicht strafrechtlich verfolgt werden müssen, vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.-- geahndet werden.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Verordnungen, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 18. November 2003.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

P. Hauser

H. Reimann

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion beschlossen am:

Liestal, den

Investitionskredite 2004

Umgestaltung Gemeinschaftsgrab mit Skulptur

Im bestehenden Gemeinschaftsgrab werden bisher die Urnen bestattet. Wenn dieser Platzbedarf auch nicht sehr gross ist, so ist die Anzahl doch beschränkt. Das Gemeinschaftsgrab von 1994 bietet Platz für 60 Urnen-Bestattungen. Bis heute sind davon 44 belegt. Bei einem Bedarf von jährlich 5 bis 8 Bestattungen reicht das bisherige Gemeinschaftsgrab noch für zwei bis drei Jahre.

Eine Kommission, in der auch Kirche und Bevölkerung vertreten war, schlägt folgende, kostengünstige Lösung vor:

In Zukunft soll nicht mehr die Urne, sondern nur noch die Asche bestattet werden. Dies hätte zur Folge, dass das Gemeinschaftsgrab zeitlich unbeschränkt benützt werden könnte.

Das neue Gemeinschaftsgrab wird am gleichen Ort erstellt. Es müssen keine Verlegungen der bisherigen Urnengräber vorgenommen werden. Die Skulptur an der Wand neben dem Grab bleibt bestehen. Neu wird es auch die Möglichkeit geben, unterhalb dieser Skulptur an der Wand ein Namensschild der/des Verstorbenen anzubringen.

Das Gemeinschaftsgrab wird mit einer zusätzlichen Skulptur in der Mitte des Grabfeldes ergänzt.

Die Kosten für diese Umgestaltung belaufen sich auf Fr. 28'000.--.

Der Gemeinderat schlägt Ihnen diese Investition zur Annahme vor.

Ersatz Steuerung Schnitzelheizung in der Sporthalle Sappeten

Die Schnitzelheizung in der Sporthalle Sappeten, die auch die beiden Schulhäuser Sappeten sowie die Alterswohnungen mit Wärme versorgt, ist 12 Jahre alt. Für deren Steuerung wurde es in den letzten Jahren immer schwieriger, Ersatzteile zu bekommen. Letztes Jahr hat nun die Firma mitgeteilt, dass ab Ende 2002 keine Ersatzteile mehr zu bekommen sein werden. Der Gemeinderat hat sich deshalb gezwungen gesehen, eine neue, modernere Steuerung einbauen zu lassen. Diese Steuerung gestattet es dann aber auch, die ganze Anlage noch effizienter betreiben zu können.

Diese Umrüstung soll im Sommer 2004, nach der Heizungsperiode, ausgeführt werden.

Die Kosten belaufen sich auf Fr. 40'000.-.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, diesen Budgetkredit zur Annahme.

Warm- und Kaltwasserleitungssanierung im Mehrzweckgebäude Feuerwehrmagazin

Das Feuerwehrmagazin wurde im Jahre 1973 erstellt. Die Wasserleitungen sind zu gross dimensioniert (5/4") und bestehen aus verzinkten Eisenrohren. Die Hauptbezüger sind die Schule mit den WC-Anlagen, die Feuerwehr und das Militär für die Militärküche.

Bei der Hauptverteilung wurden bereits einige Leitungen wegen Rostfrass ersetzt. Der letzte grosse Wasserschaden ereignete sich im Tankraum (Hauptzuleitung durchgerostet). Wenn ein WC-Spülkasten aufgefüllt wird, läuft das Kaltwasser im Schulzimmer-Lavabo nicht dicker als eine Stricknadel.

Sämtliche Wasserleitungen werden innen saniert. Die Sanierung umfasst die Installation aller Steigzonen ab Kellerdecke. Die sichtbaren Leitungen werden in Chromstahl ausgeführt.

Die Gesamtkosten, inklusive einer Reserve für Unvorhergesehenes betragen Fr. 75'000.-.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, diesen Betrag zur Annahme.

Sanierung Fieleten-/Furlenbodenweg

Durch ein Unwetter Ende Mai 2003 entstanden entlang dem Furlenbodenweg diverse Schäden durch das abfliessende Regenwasser. Einerseits wurde im Abschnitt oberhalb der Liegenschaft Gutzwiller bis zum Waldrand der dünne Deckbelag stellenweise vom Unterbau abgelöst. Andererseits drang das Wasser in die Liegenschaft Gutzwiller ein.

Die im Bereich des zerstörten Belages betroffenen Grundeigentümer (Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde) haben sich bezüglich Sanierungsart und Kostenteilung geeinigt. Der zerstörte Deckbelag soll entfernt und durch eine stärkere, bituminöse Tragschicht ersetzt werden. Dadurch sollen Unterhaltsarbeiten aufgrund kleinerer und mittlerer Regenereignissen vermieden werden.

Im Bereich der Liegenschaft Gutzwiller wird durch das Ändern der Querneigung des Furlenbodenweges das abfliessende Regenwasser an der Liegenschaft vorbeigeleitet.

Die Kosten für den Anteil an der Belagssanierung sowie die Änderung der Querneigung betragen Fr. 45'000.--

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen diesen Budgetkredit zur Annahme.

Wasserleitungssanierung Kirchgasse / Pfarrweg / Hauptstrasse

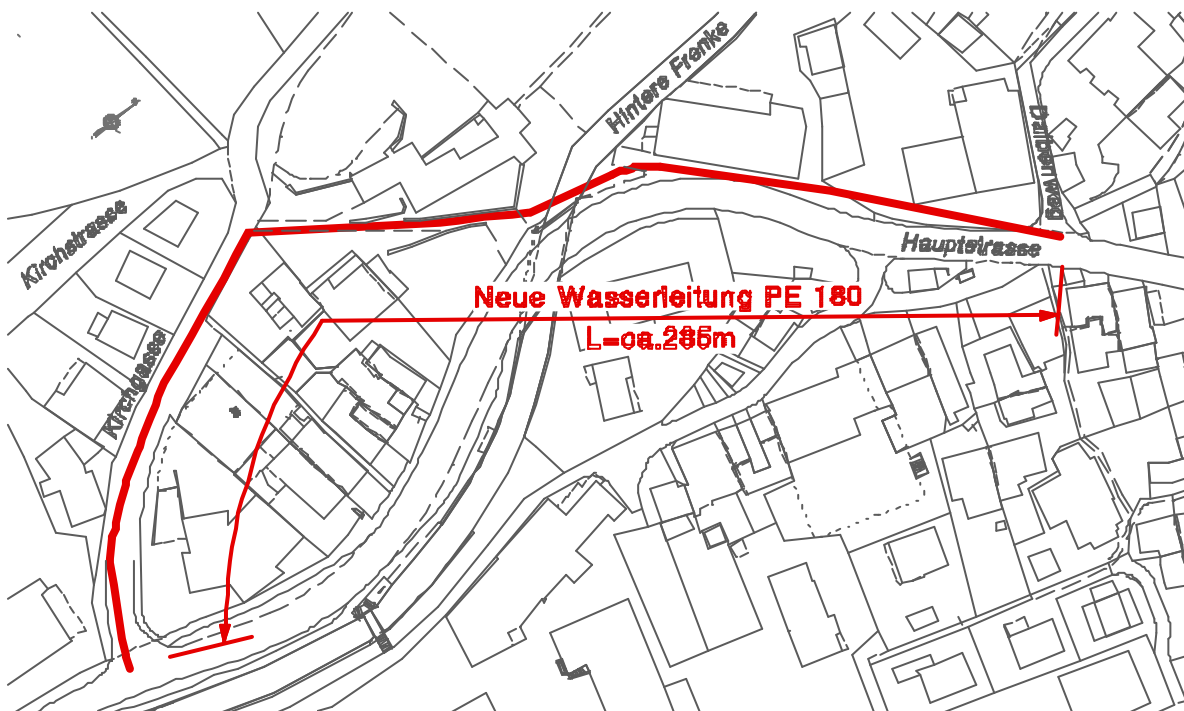
Die Wasserleitung ‚Kirchgasse - Pfarrweg - Hauptstrasse‘ stammt aus dem Jahre 1934. Sie besteht aus Grauguss der Nennweite 150 mm. Diverse Lecks in neuerer Zeit zeigen auf, dass die Lebensdauer der bestehenden Leitung erreicht ist. Um die Funktionstüchtigkeit dieses Abschnittes wieder längerfristig zu gewährleisten, ist die bestehende Wasserleitung zu ersetzen.

Als Leitungersatz sind PE-Rohre der Druckstufe PN 16 Bar vorgesehen. Der Durchmesser beträgt 180 mm aussen und 147.2 mm innen. Die Leitungslänge beträgt rund 285 m.

Die Hausanschlussleitungen im Grabenbereich werden, sofern altershalber erforderlich, erneuert. Während des Baus wird die Trinkwasserversorgung der betroffenen Liegenschaften mit Provisorien sichergestellt.

Die Baukosten für den Wasserleitungersatz belaufen sich auf CHF 300'000.--.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen diesen Budgetkredit zur Annahme.



Kanalisationssanierungen

Während der vergangenen fünf Jahre 1999 – 2003 wurden die Kanalisationsabschnitte mit Priorität 1 (kurzfristige Sanierungsmassnahmen) und zum Teil bereits mit Priorität 2 (mittelfristige Sanierungsmassnahmen) instand gestellt.

Im Jahr 2004 sind nun weitere Abschnitte mit Priorität 2 (mittelfristig) zu sanieren. Bei den noch ausstehenden, mittelfristig zu sanierenden Abschnitten handelt es sich um Leitungen in der Langgarbenstrasse, dem Tannenweg, der Lindenstrasse, der Goldbergstrasse und der Frenkenstrasse.

Die Kosten für diese Kanalsanierungen betragen Fr. 70'000.--.

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen diesen Budgetkredit zur Annahme.